

ren Metaphysik“ (94). Nicht zufrieden damit, daß es kein positives Recht gebe, das im Widerspruch zum Naturrecht stehe, wird für Hölscher das Naturrecht zum eigentlichen Recht, das positive Recht zu dessen Erscheinungsform. Da das Naturrecht sich aus dem göttlichen Recht ableite, dieses sich aber in der Kirche darstelle, gehe das Kirchenrecht dem staatlichen Recht vor (107, 126). Indem Hölscher sich zur Lehre von der unmittelbaren göttlichen Stiftung der menschlichen Sozialsphäre verstieg (121), sprach er dem Staat die Naturnotwendigkeit ab und leitete ihn nicht aus der sozialen Menschennatur her. Als Fazit sei P. zitiert: „Wenn auch bei Hölschers Staatsbetrachtung katholische Gedanken virulent waren, so gewann letztlich das Irreale und Irrationale in seiner Anschauung die Oberhand. Aus dem Versagen der Gesellschaft und ihrer Glieder zog er die radikale Konsequenz der ethischen Überwindung von Gemeinschaft und Staat, die auf Mystik und Utopie gegründet, den sittlich-religiösen Gottesstaat hervorbringt“ (126). – Während Hölscher seine „Sittliche Rechtslehre“ apologetisch einer unsittlichen Welt entgegenhielt, strebte Petraschek die Vermittlung an, in verwirrender Weise, worauf P. mehrfach hinweist. „Der ethischen Rechtsbetrachtung der katholischen Lehre verpflichtet, andererseits der profanen Jurisprudenz zugewandt, bereitet Petraschek . . . in seiner Untersuchung der pessimistischen Rechtsphilosophie einen Rechtsbegriff vor, der positivistische, ethische und metaphysische Elemente zu einer Einheit zu bringen versuchte, eine Einheit, die aus notwendiger Unterschiedenheit einen Charakter des Kompromisses bedingt“ (159). Das Machtprinzip und den Zwangscharakter des Rechts stellte Petraschek gleichrangig neben das sittliche Prinzip (160), die sittliche Anbindung des Staates versuchte er mit der ‚Staatsräson‘ zu synthetisieren (227). Doch wurde Petraschek nur vereinzelt Anerkennung aus den beiden ‚Lagern‘ zuteil. Die Nähe zu nationalsozialistischem Gedankengut führt P. an (201, 209, 213, 218 ff., siehe aber auch 199). – Wir schulden P. Dank. Durch ein umfangreiches Schrifttum hat er Schneisen gelegt, eine uns teilweise fremd-schwülstige Terminologie aufgearbeitet und dabei eine im Ganzen geglückte Einordnung zustande gebracht. Manchmal entstand dem Rez. der Eindruck, daß P. sich zuviel vorgenommen hat; vielleicht hätte die Beschränkung auf Hölscher oder auf Petraschek mehr gebracht, beide erarbeiteten ihre Systeme ja ohne gegenseitige Beeinflussung. Ob in jedem Falle beiden Gelehrten eine zutreffende Beurteilung zuteil wurde, konnte hier nicht überprüft werden; dort, wo eine Nachforschung möglich war, wie bezüglich der Ausführungen zum Rechtsgefühl, muß P. höchste Korrektheit bescheinigt werden, zugleich aber muß er sich wegen des beschränkten Raumes einer solchen konzisen Ausdrucksweise bedienen, daß sich nur Fachleuten der Reichtum der Aussagen erschließen wird. – Unklarheiten oder Unsicherheiten – der Rez. möchte nicht von Widersprüchen sprechen – bleiben nicht aus: wie steht es um die Legitimationsfunktion des Naturrechts (107 und 135)? wie um die Beurteilung von ‚Sicherheit‘ und ‚Zwang‘ in der katholischen Rechtsphilosophie (161 und 179)? Hat nach katholischer Lehre der Staat das natürliche Recht lediglich in die jeweils gültige positive Rechtsform umzusetzen (188), oder gibt es auch das eigenständigere Hinzufügen und Ergänzen des Naturrechts durch das positive Recht (so in Andeutung 69)? – Trotz dieser Bemerkungen ist P.’s Arbeit unverzichtbar für die Erhellung einer bestimmten Denkgeschichte, der juristischen Neuscholastik.

N. Brieskorn S. J.

Katholizismus, Rechtsethik und Demokratiediskussion 1945–1963 (Beiträge zur Katholizismusforschung B) Hrsg. Anton Rauscher. Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh 1981. 181 S.

In einer Reihe von Arbeitstagen hat der eng mit der Kathol. Sozialwiss. Zentralstelle Mönchengladbach zusammenarbeitende Arbeitskreis „Deutscher Katholizismus im 19. u. 20. Jahrhundert“ speziell die Zeit 1945 bis 1963, d. i. die Ära Adenauer, behandelt. Besonders wohlgelesen erscheint mir diese 5. Tagung (1980) über „Katholizismus, Rechtsethik und Demokratiediskussion“. Niemals ist die katholische Position gegenüber dem Rechtspositivismus stärker, um nicht zu sagen glanzvoller dagestanden als damals; seither hat sie wieder stark an Ansehen und Einfluß verloren, aber vieles davon ist auch erhalten geblieben und wirkt im Grundgesetz der Bundesrepublik und in Länderverfassungen auch heute noch in hohem Maße fort und prägt die Rechtsprechung, namentlich des Bundesverfassungsgerichts. – Th. Maunz gibt eine übersichtliche Darstellung der „rechtsethischen Positionen in den Nachkriegsverfassungen des Bun-

des und der Länder“ (9–28). – Ganz besonders instruktiv ist der Überblick über die „Abkehr vom Rechtspositivismus in der Rechtsprechung der Nachkriegszeit“ von *W. Geiger* (29–64); da hat man wirklich alles, was man braucht, komplett und mit souveräner Sachkunde beurteilt beisammen. – Nicht eigentlich zum Thema scheint mir das Referat von *G. Ermecke* zu gehören, worin er seine persönliche Vorstellung von „katholischer Sozialwissenschaft“ darlegt (65–76). – Über die „Demokratiediskussion unter den deutschen Katholiken 1949 (sic!) bis 1963“ gibt *M. Spieker* einen knappen, aber ausreichenden Überblick (77–98). – Nicht ebenso aufschlußreich ist der Überblick, den *W. Löhr* über „Staat und Demokratie in bischöflichen Verlautbarungen 1945–1963“ vorlegen kann (99–122); immerhin werden irrige Vorstellungen und Verallgemeinerungen berichtigt. – Außerhalb des Thema steht, aber eine hochinteressante Ergänzung dazu ist das Referat von *A. Stein* (übrigens des einzigen Ausländers) über „Evangelische Rechtsethik 1945–1963“ (123–146). – Schade, daß diese ausgezeichneten Tagungsberichte erst mit so großer zeitlicher Verzögerung erscheinen!

O. v. Nell-Breuning S. J.

Die Österreichische Ludwig-Wittgenstein-Gesellschaft veranstaltet in der Zeit vom 15. August bis 21. August 1983 in Kirchberg am Wechsel, Niederösterreich, das

8. Internationale Wittgenstein-Symposium

zum Thema „Ästhetik – Religionsphilosophie“, mit folgenden Sektionen:

1. Wittgenstein.
2. Neuere Entwicklungen in der Ästhetik.
3. Methoden in der Ästhetik und in der Religionsphilosophie.
4. Glaube und Wissen.
5. Religion und Wissenschaft.

Personen, die auf dem Symposium ein Referat halten wollen (Referate für die Sektionen 2–5 müssen nicht mit Wittgensteins Philosophie in Verbindung stehen), werden gebeten, sich entweder an die Österreichische Ludwig-Wittgenstein-Gesellschaft, per Adresse Dr. A. Hübner, Markt 234, A-2880 Kirchberg am Wechsel/Austria, oder an Professor Werner Leinfellner, University of Nebraska, Department of Philosophy, Lincoln, Nebraska, 68508/USA, zu wenden. Ein Formblatt für die Kurzfassung des Vortrages wird zugesandt. Annahmeschluß für Kurzfassungen ist der 15. Juni 1983. Das Organisationskomitee muß sich im Falle zu zahlreicher Einsendungen eine Auswahl vorbehalten. Eine Verständigung über die Annahme des Vortrages erfolgt bis spätestens 15. Juli 1983. Konferenzsprachen sind Deutsch und Englisch.

Anfragen und Anmeldungen zur Teilnahme sind (möglichst bald!) erbeten an Dr. A. Hübner (Adresse wie obenstehend). Anmeldeformulare und weitere Informationen werden zugesandt. Die Konferenzgebühr beträgt öS 800,-, für Studenten öS 250,-.